

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER VORSCHREIBUNG UND EINHEBUNG DER MARKTGEBÜHREN

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Verschreibung und Einhebung der Marktgebühren vom 23.11.2005, Zl. KA-20/2005, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 5.12.2005 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 23.11.2005, Zl. KA-20/2005, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfkompetenz

In Vollziehung des gesetzlichen Auftrages zur Überwachung der Gebahrung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen gem. § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Prüfung der Verschreibung und Einhebung der Marktgebühren durchgeführt. Der Schwerpunkt wurde in diesem Rahmen auf das Rechnungsjahr 2004 gelegt, aus Aktualitätsgründen wurde partiell allerdings auch das laufende Jahr 2005 in die Prüfung miteinbezogen.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Rechtliche Grundlagen

Markt im Sinne der GewO

Unter einem Markt im Sinne der Gewerbeordnung 1994 (GewO) ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden. Ein Markt darf nach § 286 Abs. 1 GewO nur aufgrund einer Verordnung der Gemeinde, in welcher der Markt abgehalten werden soll, stattfinden.

Innsbrucker Marktordnung 1999 - Beschlussfassung

In Anlehnung an die Bestimmungen der GewO und auf Grund des § 18 Abs. 2 lit. a IStR hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck als oberstes beschließendes Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches mit Beschluss vom 15.7.1999 die Innsbrucker Marktordnung 1999 (IMO) erlassen und diese über Antrag des Stadtsenats vom 20.6.2001 mit Beschluss vom 21.6.2001 novelliert. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die IMO alle im § 293 GewO geforderten Kriterien erfüllt.

Geltungsbereich der IMO	Die IMO gilt für die in Innsbruck stattfindenden Märkte und für die in § 13 Abs. 1 leg. cit. genannten Gelegenheitsmärkte. Die IMO findet jedoch keine Anwendung auf jene Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff. der GewO unterliegen, das wären bspw. Bauernmärkte, Messen oder Wohltätigkeitsveranstaltungen.
Märkte	In der IMO werden u.a. auch alle Marktorte in Innsbruck mit den entsprechenden Marktterminen taxativ angeführt. Demnach werden folgende Märkte abgehalten: • Der Lebensmittelmarkt • Der Großmarkt • Die Märkte für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte • Der Händlermarkt • Der Trödelmarkt • Die Wochentrödelmärkte • Der Allerheiligenmarkt („Kranzmarkt“) • Der Thomasmarkt • Der Weihnachtsmarkt • Der Christbaummarkt • Der Floh- und Kuriositätenmarkt • Der Hafen-Flohmarkt
Zuweisung von Marktplätzen und Markteinrichtungen	Die Zuweisung von Marktplätzen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher erfolgt durch den Stadtmagistrat Innsbruck. Diese Zuweisungen erfolgen höchstens für die Dauer des betreffenden Marktes. Die Marktbesucher haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktplatzfläche oder auf ein bestimmtes Ausmaß der Marktplatzfläche.
Gelegenheitsmärkte	Die Bestimmungen der IMO - mit Ausnahme des 3. Abschnittes - gelten gem. § 13 IMO auch für folgende Gelegenheitsmärkte: • Christkindlmarkt in der Altstadt • Weihnachtströdelmarkt auf dem Franziskanerplatz • Christkindlmarkt am Landhausplatz (Eduard-Wallnöfer-Platz) • Hamburger Fischmarkt Diese Gelegenheitsmärkte dürfen nur aufgrund einer Bewilligung des Stadtmagistrates Innsbruck stattfinden, die auf Antrag erteilt wird.

IMO im Intranet	Im Zuge der Aufarbeitung der rechtlichen Grundlagen der Gelegenheitsmärkte stellte die Kontrollabteilung fest, dass in der im Intranet angebotenen Fassung der IMO der Abs. 3 des § 7 irrtümlich als Abs. 2 bezeichnet worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl, eine Korrektur dieser Rechtsvorschrift ehestens in die Wege zu leiten. Im Rahmen der Stellungnahme teilte das Büro des Magistratsdirektors mit, dass eine Korrektur bereits erfolgt ist.
Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck	Für die Überlassung von Marktplätzen werden Gebühren nach der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck eingehoben. In der Präambel dieser Verordnung wird als Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Marktgebührenordnung der § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1997 bezeichnet. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass für den Prüfungszeitraum bereits das FAG 2001 Gültigkeit hatte und damit die Ermächtigung der Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung u.a. auch eine Abgabe von freiwilligen Feilbietungen zu erheben, abweichend im § 16 Abs. 3 Z 3 leg. cit. verankert war. Die Kontrollabteilung empfahl, die Marktgebührenordnung an die aktuelle Fassung des FAG (mittlerweile bereits das FAG 2005) anzupassen. Im Anhörungsverfahren dazu erklärte die Mag. Abteilung I, dass aus legistischer Sicht kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben ist, aber die Anregung der Kontrollabteilung in Vormerk (für eine Korrektur im Rahmen der nächsten Änderung der Marktgebührenordnung) genommen werde.
Ausmaß der Gebühren	Das Ausmaß der Marktgebühren richtet sich nach dem der Marktgebührenordnung angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Tarif. Diese Tarife werden jährlich im Rahmen der Beschlussfassung des Budgets für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzt. Die „Viehmarkt- und Marktgebühren“ werden pro angefangenen lfm. Verkaufsfläche berechnet.
Gebührenpflicht	Zur Entrichtung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer Marktplätze nach den Bestimmungen der IMO 1999 zugewiesen erhalten hat. Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt des Beziegens des zugewiesenen Marktplatzes. Die Marktgebühren sind nach der Vorschreibung unverzüglich gegen eine Empfangsbestätigung bar zu entrichten.

3 Einnahmensituation

Einnahmen 2004	Im Jahr 2004 wurden aus dem Titel „Benützungsgebühren-Märkte-Plätze“ Einnahmen in der Höhe von € 23.967,78 erzielt.
Tarife 2004	Gemäß § 57 Abs. 3 IStR hat der Gemeinderat jährlich gemeinsam mit der Festsetzung des Haushaltsplanes über die Erhebung der darin vor-

gesehenen Abgaben zu beschließen. Für das Jahr 2004 sind die „Viehmarkt- und Marktgebühren“ in der Gemeinderatssitzung vom 5.12.2003 beschlossen worden, eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr erfolgte nicht.

Tarife 2005	Im Jahr 2005 werden die Tarife aus dem Jahr 2004 in unveränderter Höhe angewandt.
Tarife 2006	Für das Haushaltsjahr 2006 ist vom Gemeinderat am 25.5.2005 eine Erhöhung im Ausmaß von 1,5 % bis 2,8 % beschlossen worden.
Marktgebühren-Pauschalbetrag	Für den Lebensmittelmarkt, den Großmarkt sowie den Allerheiligenmarkt („Kranzmarkt“), die alle drei von der Markthallenbetriebsgesellschaft mbH. veranstaltet werden, erhält die Stadtgemeinde Innsbruck gem. Baurechtsvertrag vom 20.7.1959 einen jährlichen Marktgebühren-Pauschalbetrag in Höhe von € 363,36. In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung auf den Umstand hin, dass der eingehobene Pauschalbetrag seit dem Jahr 1959 (damals ATS 5.000,--) unverändert geblieben ist. Die Kontrollabteilung empfahl aus wirtschaftlichen Überlegungen, die Möglichkeit einer adäquaten Erhöhung dieses nicht mehr zeitgemäßen Pauschalbetrages unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Baurechtsvertrages in Erwägung zu ziehen. In der Stellungnahme dazu betonte die Mag. Abteilung I, dass die Anregung der Kontrollabteilung aufgenommen und eine Überprüfung durch die zuständigen Dienststellen in die Wege geleitet werde.
Prüfung der Aufzeichnungen	Im Rahmen der gegenständlichen Einschau hat die Kontrollabteilung auch eine stichprobenartige Überprüfung der im Zusammenhang mit der Einhebung der Marktgebühren geführten Aufzeichnungen vorgenommen. Dazu kann positiv bemerkt werden, dass alle überprüften Belege sowohl in Bezug auf die Anwendung des korrekten Tarifes und die Berechnung der Marktgebühr als auch in Bezug auf ihre administrative Verarbeitung bis hin zur Ablieferung des Geldes an die Stadthauptkassa keinen Grund für eine Beanstandung ergeben haben.
„Marktgebühren-Kassa“	Die Ordnungsmäßigkeit der Führung der „Marktgebühren-Kassa“ wurde von der Kontrollabteilung im Zuge einer unvermuteten Revision überprüft. Die dabei durchgeführte Abstimmung des Sollstandes mit den von den Marktbesuchern kassierten Marktgebühren bestätigte die Identität von Soll- und Iststand.
Einbruchdiebstahlversicherung	Das Bargeld im Referat für Lebensmittelaufsicht – Marktwesen wird in einer versperrbaren Handkassa in einem verschließbaren Büroschrank im Büro des Referenten verwahrt. Für diese und für alle anderen im Stadtmagistrat Innsbruck eingerichteten Kassen und Handverläge bestand zum Zeitpunkt der Prüfung eine pauschale Einbruchdiebstahlversicherung. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die gültigen Deckungssummen sowohl im Jahr 2004 als auch im laufenden Kalenderjahr 2005 in mehreren Fällen deutlich überschritten worden sind. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte der Bargeldbestand durch recht-

zeitige Akontozahlungen jedenfalls so niedrig gehalten werden, dass der Versicherungsschutz immer ausreichend gegeben ist. Im Zusammenhang damit sollte auch, vor allem im Hinblick auf notwendige Urlaubsvertretungen und Verhinderungen im Krankheitsfall, ein Vermerk über die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes an der Innenseite des Kassenbehältnisses angebracht werden. Im Anhörungsverfahren dazu versicherte die Mag. Abteilung V, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig selbstverständlich gerne entsprochen wird.

Kassenbotenberaubungsversicherung

Die polizzierten Deckungssummen für die Beraubung eines Kassenboten wurden im Rahmen der bargeldmäßigen Abwicklung der Marktgebühren im Prüfungszeitraum nicht überschritten.

Einnahmen aus Gelegenheitsmärkten

Einnahmenseitig gesondert zu behandeln sind die bereits erwähnten Gelegenheitsmärkte. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen der Marktgebührenordnung, d.h. es fallen auch keine Marktgebühren an. Lediglich für die Erteilung der Bewilligung im Wege eines Bescheides ist gem. Tarifpost 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 15,-- zu entrichten. Die Bezahlung eines weiteren Entgeltes richtet sich ausschließlich nach dem für die Grundüberlassung maßgeblichen Beschluss des Stadtsenates und/oder nach dem Spruch des jeweiligen Bescheides bzw. der jeweiligen Vereinbarung/des Bestandvertrages mit der Innsbrucker Immobilien Service GmbH.

Gelegenheitsmärkte 2004

Im Jahr 2004 fanden acht genehmigungspflichtige Gelegenheitsmärkte in Innsbruck statt. Dazu wird ergänzend bemerkt, dass bei fünf Veranstaltungen lt. den zugrunde liegenden Stadtsenatsbeschlüssen kein zusätzliches Entgelt für die Grundüberlassung einzuheben war, zwei Marktveranstalter hatten ein vom Stadtsenat festgesetztes Grundüberlassungsentgelt zu bezahlen, eine Veranstaltung fiel in die Kompetenz des Landes.

4 Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und unter besonderem Hinweis auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung im Zusammenhang mit der Einhebung der Viehmarkt- und Marktgebühren.

Zl. KA-20/2005

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung der Vorschreibung und Einhebung
der Marktgebühren

Beschluss des Kontrollausschusses vom 5.12.2005:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 15.12.2005 zur Kenntnis gebracht.